SATZUNG

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.10.2021)

Aufgrund der §§ 7 und 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBI. S. 202 und Nds. GVBI. S. 203) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 09. März 2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Kreistagsabgeordnete sowie die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und dergleichen (ausgenommen sind Bedienstete des Landkreises Nienburg/Weser) erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Kreistages und Kreisausschusses,
 - b) der Ausschüsse, Beiräte und dergleichen,
 - c) der Fraktionen, soweit sie zur Vorbereitung von Kreistagssitzungen notwendig sind oder der Lösung allgemeiner Probleme dienen.
- (3) Den Sitzungen nach Abs. 2 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluss des Kreistages oder Kreisausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus dem Monatsbetrag und dem Sitzungsgeld zusammensetzt.
- (2) Die übrigen in § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Personen erhalten die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld.

Monatsbeträge

(1) Die als Monatsbetrag zu zahlende Aufwandsentschädigung beträgt für

sowie je Fraktionsmitglied

170,00€ Kreistagsabgeordnete zuzüglich für Kreistagsabgeordnete, die Mitglieder des Kreisausschusses sind 210,00€ stellvertretende Landräte 240,00€ die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen von Fraktionen bis zu 10 Abgeordneten 90,00 € (Grundbetrag) von Fraktionen ab 11 Abgeordneten 270,00 € (Grundbetrag) 5,00 €.

- Für Kreistagsabgeordnete, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, (2) erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 30,00 €.
- Sind neben der Abgeordnetenentschädigung in einer Person mehrere weitere Funktionen vereinigt, wird die höhere Funktionsentschädigung ungekürzt gezahlt: die niedrigeren Funktionsentschädigungen werden um 1/3 gekürzt.

§ 4 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld, das für die in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung (1) aufgeführten Tätigkeiten – soweit nicht eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gemäß § 5 Abs. 4 zu zahlen ist – gewährt wird, beträgt bei Kreistagsabgeordneten

35,00 €.

Die übrigen in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personen erhalten ein Sitzungsgeld von

40,00 €.

Der oder dem Kreistagsvorsitzenden bzw. ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wird für die Leitung der Kreistagssitzung das Doppelte des in Satz 1 genannten Sitzungsgeldes gewährt.

(2) Überschreitet eine Sitzung die Dauer von sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

§ 5 Fahrtkosten und Reisekosten

- (1) Innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten der notwendigen Fahrten für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Tätigkeiten erstattet, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird.
- (2) Unbeschadet der Erstattung nach Absatz 1 werden Fahrtkosten erstattet:

den Vertretern des Landrates nach § 81 Abs. 2 NKomVG und den Fraktionsvorsitzenden

75.00 € / Monat

75,00 € / Monat

- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen,
 - b) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,30 € je Fahrkilometer.
- (4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses oder des Kreistages durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der infolge ihrer Mandatstätigkeit nach § 1 Abs. 2 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsteht, einschließlich der mit ihrer Aufnahme verbundenen Wegezeit.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätige haben ihren Verdienstausfall glaubhaft zu machen.
- (3) Der Verdienstausfall wird auf höchstens je angefangene Stunde begrenzt.

25,00€

§ 7 Sonstige berufliche Nachteile

Kreistagsabgeordnete, denen durch die Mandatstätigkeit

- 1. berufliche Nachteile entstehen und
- 2. die keine Ersatzansprüche nach § 6 (Verdienstausfall) geltend machen können,
 - a) weil sie oder er keine regelmäßige Arbeitszeit hat oder
 - b) weil außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeit anfällt und das Nachholen der versäumten Arbeit zu einer nicht mehr zumutbaren Erschwernis der Erhaltung des Einkommens führt,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 8 Kinderbetreuung

- (1) Für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 werden Auslagen für eine Kinderbetreuung ersetzt, die als Folge der Mandatstätigkeit notwendig werden, sofern im Haushalt mindestens ein Kind lebt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grunde der Betreuung bedarf.
- (2) Die individuell nachgewiesenen Kosten werden erstattet, wenn eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, dass kein weiteres Familienmitglied vorhanden oder in der Lage ist, die Betreuung in dieser Zeit zu übernehmen.

§ 9 Haushaltsführung

Kreistagsabgeordnete,

- 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- 2. die keine Ersatzansprüche nach § 6 (Verdienstausfall) geltend machen können und
- 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 10 Bundes- und Landesregelungen

Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und dergleichen, die einen Anspruch auf Entschädigungen für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geltend machen können, werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 11 Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse zwischen Berechtigten im Sinne dieser Satzung und dem Landkreis Nienburg werden durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrkosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom 22.04.1988 - zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 26.03.2004 - außer Kraft.

Nienburg, 09. März 2007

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Eggers Landrat